

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 19. Januar

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Bestimmungen im § 14. a. und d. des Klassesteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Klassesteuer-Neklamationen und Klassesteuer-Refurie bei dem Königlichen Landratsamte, in dessen Bezirke die sich prägravirt fühlenden Gensiten wohnen, eingereicht werden sollen, sind in letzter Zeit in vielen Fällen nicht beachtet. Namentlich sind im verflossenen Jahre viele Klassesteuer-Neklamationen und Refurie direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerium eingereicht worden.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerium werden jene gesetzlichen Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß von jetzt ab alle Klassesteuer-Neklamationen und Refurie, welche anstatt bei den Königlichen Landrathsäntern unmittelbar bei dem Königlichen Finanz-Ministerium oder bei uns eingereicht werden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme sofort pflichtig werden zurückgegeben werden.

Die Herren Landräthe resp. Landrathsamts-Berweser haben Vorstehendes durch die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen. Marienwerder, d. 13. Januar 1870.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

2) Die unter den Pferden des Ackerbürgers Bader in Bandsburg ausgebrochene roßverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 12. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualification durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, sind folgende Termine anberaumt: Donnerstag, den 10. März, von Nachmittags 4 Uhr, Freitag, den 11. März, von Vormittag 9 Uhr ab.

Die Prüfung findet im städtischen Rathause zu Grünberg statt und haben sich die Examinianden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen, währendfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Der 2. Prüfungstermin im September d. J. wird

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Januar 1870.

später durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Hierbei werden folgende Bestimmungen der §§. 149., 151., 152. u. 155. der Erfas-Instruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht:

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Commission nachge sucht werden, und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:
 - a. Geburts-Beugniss (Taufschein).
 - b. Die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes.
 - c. Ein Zeugniss über genossene Schulbildung.
 - d. Ein Unbescholtenseits-Beugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.
2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Erfasbehörde 3. Instanz wieder verliehen werden, wenn der beteiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponible geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der beteiligte Militärpflichtige zu konkurrieren hat, formirt wird.

4. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Erfas-Commission zu richten.

5. Der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen im Stande sind, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

6. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen

Militärdienst ist bei derjenigen Prüfungs-Commission nachzusuchen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz u. Marienwerder, den 4. Januar 1870.
Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses. v. François.

Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Präses. Krug von Nidda.

Negierung- und Militair-Departements-Rath.

1) Die Stempel-Distribution in Neumark ist aufgehoben worden.

Danzig, den 11. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

5) Vom 30. December 1869 ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Direktions-Bezirkes Marienwerder Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu dem Preise von 1, 1½ und 3 Sgr. zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außerdem können auch bezogen werden:
a. durch die Post-Anstalten in Graudenz, Marienwerder, Thorn, Culm, Conitz und Strasburg:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Groschen; gestempelte Wechsel-Blankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12,

15 und 30 Groschen;

b. durch die Postanstalten in Dt. Crone u. Dt. Eylau: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

gestempelte Wechsel-Blankets zu 4½, 6, 7½ und 9 Groschen;

c. durch die Postanstalten in Flatow, Mrl. Friedland, Jastrow, Lautenburg, Löbau, Mewe, Rosenberg, Schlochau, Schweiz und Tuchel:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

d. durch die Post-Anstalten in Briesen, Christburg, Culmsee, Neumark und Riesenburg:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6 u. 7½ Groschen;

e. durch die Post-Anstalten in Freystadt in Westpr. und Gollub:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4½ und 6 Groschen;

f. durch die Post-Anstalten in Bischofswerder und Pr. Friedland:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4½ Groschen.
Marienwerder, den 27. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

Winter.

Personal-Chronik.

6) Der Brauereibesitzer Theophil Rahn zu Garnsee ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor Germer und der Rentier Johann Freitag zu Schoppe sind zu Rathmännern dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige Obersößter Rosenfeld zu Bülowsheide ist vom 1. April 1870 zum Königlichen Forstmeister bei der Regierung zu Posen ernannt.

Im Ressort der Königlichen Intendantur sind:
a. versezt: der Proviantamtskontrolleur Rambeau aus Spandau nach Danzig, der Reserve-Magazin-Rendant Scharré aus Flensburg zur Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle nach Pillau, der Magazin-Assistent Stromeyer von Breslau nach Graudenz, der Garrison-Verwaltungs-Inspector Scupin von Pr. Stargardt nach Bromberg und der Kasernen-Inspector Pohl von Berlin zur Wahrnehmung der Garrison-Verwaltungs-Inspectorstelle nach Pr. Stargardt;

b. befördert: der bisherige Depot-Magazin-Bewahrer Rosenbaum zum Proviantamts-Kontrolleur in Graudenz.

Es sind bestätigt: der Hauptmann a. D. Hein als Postmeister und Vorsteher des Post-Amts in Strasburg, der Post-Ervedienten-Anwärter Knecke in Schlochau als Post-Ervedient und der Post-Erveditions-Gehilfe Nothbeck in Neudörfchen als Post-Ervediteur daselbst.

Der Böbling der höheren Bürgerschule in Marienwerder, Carl Heymann, ist zum Post-Ervedienten-Anwärter angenommen.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Post-Ervedient Danielowski in Mewe und der Post-Ervediteur v. Majewski in Jablonowo.

Der Kreisgerichtsrath Chomse zu Culm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

1. der Gerichts-Assessor Dr. Adolph bei dem Kreisgericht zu Strasburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Gollub;
2. der Gerichts-Assessor Stüller bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel;
3. der Gerichts-Assessor v. Gurekly-Cornitz bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone;
4. der Gerichts-Assessor Walter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Mewe.

Der Gerichtsbote Blachowski zu Elbing ist unter Ernennung zum ersten Gerichtsdienner an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Besitzer Jacob Görz zu Rosenkranz für das Kirchspiel Stuhmsdorf, Kreises Stuhm;
2. der Gutsbesitzer v. Küdlich zu Eerpienten für das Kirchspiel Schönwiese, Kreises Stuhm;
3. der Schulze Johann Stanislaus Czwilkinski zu Unterschloß für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)